gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 1 von 8

Version: 1.1

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: EASYPHALT® BASIC 0/5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs

Verwendungen des EASYPHALT® BASIC 0/5 eignet sich gut für provisorische Asphaltreparaturen von

Stoffs / Gemischs: Straßen mit geringer Verkehrsbelastung, Nebenstraßen sowie Gehwegen.

Verwendungssektor [SU]: SU19 – Bauwirtschaft

SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,

Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungen, von

denen abgeraten wird: Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zu Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: W. MARKGRAF GMBH & CO KG

ASPHALT Zinst/Rothenhof 21 95508 Kulmain

www.easyphalt.eu info@easyphalt.eu

Telefon: +49 9642 9201-0 Telefax: +49 9642 9201-16

Auskunftgebender Vertrieb

Bereich: <u>info@easyphalt.eu</u>

1.4 Notrufnummer

Tel.: +49 9642 9201-0 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt gemäß o.g. Verordnung nicht die Kriterien um als gefährlich eingestuft zu werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: EASYPHALT® BASIC 0/5

Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 2 von 8

Version: 1.1

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung: Kornabgestuftes Mineralstoffgemisch mit Straßenbau-Normbitumen und verschiedenen Additiven aufbereitet.

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe in relevanten Mengen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver

C02

Trockenlöschmittel

Sand

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide, Stickoxide und Schwefeloxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

MARKGRAF M

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: EASYPHALT® BASIC 0/5

Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018

Version: 1 1

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Lecks Schließen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten

Umweltschutzmaßnahmen

Die Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen

Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 6.1 und 8 relevante Angaben.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Besondere Lagerbedingungen beachten (in Deutschland z.B. gem. Betriebssicherheitsverordnung).

Lagerklasse nach VCI: entfällt

Produkt in gut verschlossen Gebinden lagern.

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

Spezifische Endanwendungen

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / PSA

Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen -/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).



Seite 3 von 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 4 von 8

Version: 1.1

Hautschutz - Handschutz:

Bei längerem Kontakt: Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: > 480

Bei Kurzzeitkontakt: Schutzhandschuhe aus Naturlatex (EN 374).

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: >10

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A P 3 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiß

Zusatzinformation zum Handschutz:

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest, rieselfähig
Farbe: schwarz
Geruch: spezifisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
pH-Wert bei 20°C: nicht bestimmt

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar; Produkt ist nicht brennbar oder

explosionsgefährlich.

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Explosionsgrenzen:

Untere Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Obere Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Dampfdruck:nicht bestimmtDampfdichte (Luft=1):nicht bestimmt

Dichte bei 20°C:

Schüttdichte:

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit:

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):

2,10 g/cm³ (Raumdichte)

1,80 – 1,90 g/cm³

nicht bestimmt

unlöslich

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur:

Viskosität (DIN EN 12846):

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

nicht bestimmt

nicht bestimmt

nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 5 von 8

Version: 1.1



MARKGRAF

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Das Produkt selbst brennt nicht, ist jedoch leicht brandfördernd (aktiver Sauerstoffgehalt ca. 2%).

10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6. Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7. Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Ätz-/Reizwirkungung auf die Haut: Keine Reizwirkung. Die Aussage ist von den Eigenschaften der

Einzelkomponenten abgeleitet (Additivitätsprinzip).

Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine Reizwirkung. Die Aussage ist von den Eigenschaften der

Einzelkomponenten abgeleitet (Additivitätsprinzip).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Das Gemisch enthält keine Stoffe,

die als sensibilisierend eingestuft sind.

Keimzell-Mutagenität: Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als

mutagen eingestuft sind.

Karzinogenität: Das Gemisch ist nicht eingestuft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der

Einzelkomponenten abgeleitet.

Reproduktionstoxizität: Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als

reproduktionstoxisch eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der

Einzelkomponenten abgeleitet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 20 % Stoffe, die als

spezifisch zielorgan-toxisch bei einmaliger Exposition, Kategorie 3,

eingestuft sind.

Aspirationsgefahr: Das Gemisch ist nicht eingestuft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der

Einzelkomponenten abgeleitet.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 6 von 8

Version: 1.1

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend gemäß VwVwS. Schädlich für Wasserorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung übergeben

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

<u>Abfallschlüssel-Nr.:</u> AVV 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Stofflicher Verwertung zuführen (ggf. geeignete Verbrennungsanlage).

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

Leihverpackung:

Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen.

Sonstige Behälter:

Vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

MARKGRAF M

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: EASYPHALT® BASIC 0/5

Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 7 von 8

Version: 1.1

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer

ADR, RID, IMDG, IATA: entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, RID, IMDG, IATA: entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, RID, IMDG, IATA: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, RID, IMDG, IATA: entfällt

14.5 Umweltgefahren

ADR, RID, IMDG, IATA: nicht anwendbar

Marine Pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung:

siehe Abschnitt 2.

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491
- Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 500

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Selbsteinstufung: ja

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

MARKGRAF M

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am: 31.07.2018 Datum des Inkrafttretens: 31.07.2018 Seite 8 von 8

Version: 1.1

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Überarbeitete Abschnitte: 1 – 16

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (Flammpunkt)

Gesundheits- und Umweltgefahren: Von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

n.a. = nicht anwendbar n.v. = nicht verfügbar n.g. = nicht geprüft

k.D.v. = keine Daten vorhanden

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche

Verordnung),

WGK1 = schwach wassergefährdend AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)
VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

VCI = Verband der chemischen Industrie

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

ATE = Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität - ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(CLP)

ACGIH TLV = American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010

CLP = Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/200

LC50 = Letale Konzentration, 50%

LD50 = Letale Dosis, 50%

EC50 = Effektive Konzentration, 50% vPvB = very persistent, very bioaccumulative PBT = persistent, bioaccumulative, toxic

CAS = Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitionsgrenze

NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen

NIOSH = National Institute of Occupational Safetey and Health OSHA = Occupational Safetey and Health Administration

TLV = treshold limit value (ACGIH)
TWA = time-weighted average

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe

RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen

Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

bw = Körpergewicht dw = Trockengewicht

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Haftung ausgeschlossen.

